

**Sicherheit und Justiz** Postgasse 29 8750 Glarus Telefon 055 646 68 00 E-Mail: sicherheitjustiz@gl.ch www.gl.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK 3003 Bern

Glarus, 18. März 2022 Unsere Ref: 2021-275

## Vernehmlassung i. S. Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Mit dem vorliegenden Entwurf der revidierten Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) wird die unbefugte Manipulation von Fernmeldeanlagen durch fernmeldetechnische Übertragungen bekämpft. Insbesondere Massnahmen zur Schaffung eines Mindestniveaus an 5G-Netzwerksicherheit in der Schweiz erachten wir als dringend erforderlich.

In der Vorlage ist noch darzulegen, wie die Blaulichtorganisationen und die Kritischen Infrastrukturen (KI) in die Alarmierungs- und Meldeprozesse einbezogen werden. Heute werden über 70% aller Notrufe über Mobiltelefone abgewickelt. Betriebsunterbrüche in den Mobilnetzen sind dadurch sensitiv. Sie haben direkte Auswirkungen auf das Notrufwesen und die Ereignisbewältigung durch die Blaulichtorganisationen, ebenso wie auf die Betreiber von KI, die auf einen zuverlässigen und sicheren Betrieb der neuen Generation von Mobilfunknetzen angewiesen sind.

Eingeführt werden soll auch eine Pflicht zur selektiven Blockierung von Internetzugängen oder Adressierungselementen, von denen eine Gefährdung im Zusammenhang mit KI ausgeht. Cyberangriffe haben nicht nur hohe wirtschaftliche Auswirkungen, sondern sie gefährden auch die Sicherheit des Landes, da sie zu Ausfällen oder fehlerhaftem Funktionieren von KI führen können. Aus diesem Grund haben Anbieter von Internetzugängen diese und Adressierungselemente zu blockieren, von denen eine Gefährdung für KI ausgeht. Nur so kann die Sicherheit der angebotenen Dienstleistungen gewährleistet werden.

Die Rollen der einzelnen Akteure und Stellen sind zudem detailliert zu beschreiben. Um die Bearbeitung und Verteilung der eingegangenen Störungsmeldungen zu verbessern, sieht die revidierte Verordnung vor, die Rolle der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) zu stärken, da sie eine sichere Informatikinfrastruktur und einen 24-Stunden-Betrieb unterhält (Art. 96). Cyberangriffe dagegen sind einer zu schaffenden Meldestelle gemäss Art. 96 b zu melden. Darüber hinaus bestehen weitere Organisationen, die sich um Cyberangriffe kümmern. So sind beispielsweise

auch das National Cyber Security Center (NCSC), die Melde- und Analysestelle Informationssicherung (MELANI) sowie die kantonalen Notrufzentralen einzubinden. In diesem Zusammenhang kann es nicht sein, dass ausschliesslich das BAKOM von der NAZ über die gemeldeten Störungen informiert wird. Die Rollen sämtlicher Stellen im Gesamtprozess von Meldung und Alarmierung im Bereich Cyber sind im Erläuternden Bericht detailliert aufzuführen.

Die Anbieter sollen des Weiteren unbedingt verpflichtet werden, unverzüglich Störungen im Betrieb ihrer Fernmeldeanlagen und Fernmeldedienste zu melden, wenn 1000 Kunden, die potentiell von einem Ausfall betroffen sind, der länger als 15 Minuten dauert. Im Zusammenhang mit der Bedrohung kritischer Infrastrukturen durch Cyber-Angriffe von staatlicher Seite und deren Abwehr sind die Aufgaben der Armee sodann aufzuzeigen und in die FDV zu integrieren.

Gemäss Art. 96f Abs. 2 kann der Betrieb der Netzwerkbetriebszentren und deren Sicherheitsbetriebszentren nebst der Schweiz im Europäischen Wirtschaftsraum und im Vereinigten Königreich stattfinden. Ist eine Betreiberin primär ausserhalb der Schweiz tätig, ist der operative und der juristische Durchgriff im Ereignisfall schwierig bis unmöglich. Nebst der schwierigen Erreichbarkeit im Ausland ist auch die Priorisierung von Massnahmen und Ressourcen deutlich erschwert. Ein ständiger Firmensitz oder ein ständiger Ableger in der Schweiz ist unumgänglich und soll entsprechend in der FDV verankert werden.

Bei dieser Gelegenheit soll schliesslich mit der vorliegenden Revision der FDV auch die schon länger pendente Forderung umgesetzt werden, den Zugang zur SOS-DB (NotDB), zukünftig LIS-Proxy, und die Nutzung der Dynamischen Leitweglenkung (DLWL) für die Notrufzentralen von der Kostenpflicht zu befreien.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Dr. Andrea Bettiga Regierungsrat

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- tp-secretariat@bakom.admin.ch